



DJK Schonungen-Mainberg e.V.

## Satzung

Stand 22.03.2026

## Inhalt

|                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Allgemeines.....                                                                     | 3  |
| § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....                                                  | 3  |
| § 3 Mitgliedschaft.....                                                                  | 4  |
| § 4 Organe des Vereins.....                                                              | 5  |
| § 5 Der Vorstand.....                                                                    | 5  |
| § 6 Der Beirat .....                                                                     | 5  |
| § 7 Amtsdauer .....                                                                      | 5  |
| § 8 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.....                             | 6  |
| § 9 Mitgliederversammlung .....                                                          | 6  |
| § 10 Einberufung der einzelnen Organe des Vereins; Beschlussfassung in den Organen ..... | 7  |
| § 11 Kassenprüfer .....                                                                  | 9  |
| § 12 Ausschüsse.....                                                                     | 9  |
| § 13 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung .....                                     | 9  |
| § 14 Schlussvermerk.....                                                                 | 10 |

## § 1 Allgemeines

1. Name:  
Der Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft Schonungen-Mainberg e.V.
2. Sitz:  
Der Verein hat seinen Sitz in Schonungen.
3. Eintragung in das Vereinsregister:  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nr. VR 602 eingetragen.
4. Geschäftsjahr:  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Geschlechtsneutralität:  
Sofern und soweit in dieser Satzung für Funktions- oder Personenbezeichnungen nur eine mögliche Geschlechtsform verwendet wird (z. B. Schriftführer), so dient dies lediglich der einfacheren textlichen Gestaltung anstelle anderer möglicher gendergerechter Formulierungen, gilt aber gleichermaßen uneingeschränkt für jegliche andere Geschlechtsform (z. B. Schriftführerin).

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
2. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
3. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:
  - a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
  - b) Der Verein hält bildende Gemeinschaftsabende und bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
  - c) Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztlichen Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
  - d) Der Verein nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

- e) Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- f) Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- 4. Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
- 5. Zur Erreichung des Vereinsziels bzw. -zweckes sind alle mit dem Vereinszweck zu vereinbarenden Maßnahmen zulässig.
- 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
- 2. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands unter Einbeziehung des Beirats ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich (beinhaltet per Brief, per E-Mail) zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
- 4. Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anders vereinbart ist.
- 5. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
  - a) zum Wohle des Vereines tätig zu sein und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte,
  - b) die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen,
  - c) die Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.
- 6. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung erlassen. Diese regelt die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB),
2. der Beirat und
3. die Mitgliederversammlung.

## § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart (Schatzmeister).
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein oder durch den Schriftführer und Kassenwart gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht vom Beirat oder von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.
4. Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## § 6 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus
  - a) dem Vorstand des Vereins (§ 5),
  - b) dem Geistlichen Beirat,
  - c) den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen und
  - d) Beiratsmitgliedern, deren Zahl nicht begrenzt ist.
2. Die einzelnen Mitglieder des Beirats haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und tatkräftig zu unterstützen.

## § 7 Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, hat der Beirat aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

3. Das Ersatzmitglied, das anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in den Vorstand gewählt wurde, kann wiederum nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ersetzt werden.  
Scheidet ein Mitglied des Beirates während seiner Amtszeit aus, kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## § 8 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates

1. Die Wahlen zum Vorstand und zum Beirat erfolgen in einer Mitgliederversammlung.
2. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (volljährige Mitglieder). Ausnahme: der Geistliche Beirat muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
3. Im Vorstand und Beirat darf jedes Mitglied nur ein Amt innehaben; eine Ausnahme hiervon bilden in diesem Fall die Vorstandsmitglieder, die zugleich aufgrund ihres Amtes Mitglieder des Beirates sind.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Beirates ist einzeln und in getrennten Wahlgängen zu wählen, soweit die Versammlung unter Zustimmung der vorgeschlagenen Personen nichts anderes beschließt.
5. Sind für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist eine geheime Wahl durchzuführen, es sei denn, dass die vorgeschlagenen Kandidaten und die Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verzichten.
6. Ist für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen oder wird – wenn für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen sind – auf geheime Wahl verzichtet, wird durch Handheben gewählt.
7. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit). Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Im Übrigen gelten für die Wahlen die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen (§ 10) entsprechend und sinngemäß.
9. Die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Beratungen und Diskussionen kann einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen.

## § 10 Einberufung der einzelnen Organe des Vereins; Beschlussfassung in den Organen

### 1. Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird nach Wahl des Vorstands als Präsenzveranstaltung durchgeführt, oder als virtuelle Veranstaltung mit Hilfe geeigneter Hilfsmittel (z. B. als Videokonferenz mit Bild und Ton, als Telefonkonferenz, etc.). Die Einberufung erfolgt schriftlich (beinhaltet per Brief, per E-Mail).
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
  - i. der Vorstand oder der Beirat dies für erforderlich hält, oder
  - ii. mindestens ein Drittel – 1/3 – aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei Vorstand verlangt.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche entsprechend.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist keine der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Presse ist grundsätzlich zugelassen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- e) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) In der Mitgliederversammlung werden die bei der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte behandelt.
  - i. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (beinhaltet per Brief, per E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
  - ii. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  - iii. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Freiraum für „Wünsche, Anträge und Sonstiges“ einzuplanen.
- g) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
  - i. Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt, wird durch Handheben abgestimmt.
  - ii. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.
- h) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

- i) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
    - i. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
    - ii. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel –  $\frac{3}{4}$  - der abgegebenen Stimmen erforderlich.
    - iii. Für Wahlen aller Art in der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Wahlen zum Vorstand und Beirat sinngemäß.
  - j) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden.
  - k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll – in der Regel vom Schriftführer – aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Vorstand und Beirat
- a) Vorstand und Beirat fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in – getrennten und gemeinsamen – Sitzungen. Die Sitzung des Beirats kann als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, oder als virtuelle Veranstaltung mit Hilfe geeigneter Hilfsmittel (z. B. als Webkonferenz mit Bild und Ton, als Telefonkonferenz, etc.). Die Art der Sitzung wird durch den Vorstand festgelegt (vgl. 1 a).
  - b) Sitzungen des Vorstandes und des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
  - c) Eine Sitzung des Vorstandes bzw. des Beirates muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes bzw. mindestens drei Mitglieder des Beirates dies verlangen.
  - d) Sitzungen des Vorstandes und des Beirates können unter Nutzung geeigneter Kommunikationsformen (schriftlich (beinhaltet per Brief, per E-Mail, per WhatsApp oder per sonstiger Messenger Dienste), fernmündlich, o. ä.) unter Wahrung einer Frist von 3 – drei – Tagen einberufen werden.
    - i. Eine Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung sollte nach Möglichkeit erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
    - ii. Sitzungen des Vorstandes bzw. des Beirates können auch ohne Einhaltung eine Einberufungsfrist abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder bzw. Beiratsmitglieder anwesend sind und der Abhaltung nicht widersprechen.
  - e) Leiter der Vorstands- bzw. Beiratssitzung ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende; ist keiner der beiden anwesend, wählt der Vorstand bzw. Beirat den Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
  - f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - g) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind.
  - h) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  - i) Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer (z. B. Protokollführer) zu unterzeichnen.



- j) Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates können auch auf schriftlichem Wege (beinhaltet per Brief, per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, d.h., Beschlüsse auf schriftlichem Wege können nur einstimmig gefasst werden.

## § 11 Kassenprüfer

1. Bei jeder Wahl ist mindestens ein – höchstens jedoch zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe,
  - a) die Vereinskasse zu prüfen,
  - b) der Mitgliederversammlung einen Bericht über diese Prüfungen zu geben und
  - c) den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes zu stellen.
3. Der Kassenwart ist in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu entlasten.

## § 12 Ausschüsse

1. Zur Bewältigung größerer Aufgaben und Maßnahmen können Ausschüsse gebildet werden (z.B. Festausschuss).
2. Die Ausschüsse werden durch den Beirat eingesetzt; dieser wählt auch die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse.
3. Der Vorstand und/oder Beirat kann vereinsinterne Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse beschließen.

## § 13 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 – drei Viertel – der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - a) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
  - b) Eine Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch dem DJK Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Kath. Kirchenstiftungen in Schonungen und Mainberg. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

## § 14 Schlussvermerk

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2026 beschlossen. Sie ersetzt die vorherige Satzung vom 06.01.1995.

Thomas Fleischmann

1. Vorsitzender

Andreas Rottmann

Schriftführer

### Eintragungsbestätigung:

Satzungsänderung eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter Nr. VR 602 am \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_.

Schweinfurt, den \_\_\_\_\_

Amtsgericht-Registergericht